



7. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Tourismusmanagement“ vom 25.05.2011 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 10.09.2012, 24.10.2012, 15.05.2013, 25.06.2014, 10.02.2016 und 04.01.2017

Gemäß § 13 Abs. 4 i. V. m. §§ 34 und 36 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Zittau/Görlitz diese Änderungssatzung.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Tourismusmanagement“ wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst und Absatz 5 eingefügt:
(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. Eine Täuschung liegt insbesondere vor, wenn geistiges Eigentum Anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt oder verfälscht wiedergegeben wird (Plagiat). Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfling durch den Prüfungsausschuss der Fakultät von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.

(5) Insbesondere schriftliche Prüfungsleistungen können mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen hin überprüft werden. Hierzu kann die Abgabe einer elektronischen Version der Arbeit verlangt werden. Bei schriftlichen Studienleistungen (außer bei Klausuren) hat die oder der Studierende zusammen mit der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
2. § 14 Absatz 3 wird folgendermaßen angepasst:
(3) In einem Urlaubssemester ist die Teilnahme an Prüfungen möglich. Das gilt sowohl für Wiederholungsprüfungen als auch für weitere Prüfungen. In diesem Fall erfolgt die schriftliche Anmeldung zur Prüfung durch den Prüfling. Das Ablegen von Prüfungen nach § 15 ist während der Beurlaubung ausgeschlossen.
3. § 21 Absatz 5 Satz 4 wird folgendermaßen angepasst, ein neuer Satz 5 eingeschoben:
Die Bachelor-Arbeit ist in zweifacher gebundener Ausfertigung innerhalb der Frist in der Fakultät einzureichen. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Arbeit in der Regel im PDF-Format auf einer CD oder einem USB-Stick abzugeben.

4. § 23 wird folgendermaßen angepasst:

(1) Die studienbegleitenden Module des Bachelor-Studiengangs „Tourismusmanagement“ gliedern sich in allgemeine Pflichtmodule sowie Wahlpflichtmodule und sind in Anlage 1 aufgeführt.

(2) Die Studierenden wählen im Wahlpflichtbereich „Fremdsprachenkompetenz“ ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus. Die Studierenden wählen im 5. Semester jeweils ein Modul im Umfang von 5 ECTS-Punkten aus den Wahlpflichtmodulen der beiden Kompetenzfelder aus.

Das jeweilige Modul wird nur durchgeführt, wenn sich hierfür mindestens fünf Studierende angemeldet haben. Sollte ein Modul aus Kapazitäts- oder organisatorischen Gründen nicht zustande kommen, werden die Studierenden auf die stattfindenden Module aufgeteilt. Mit der Wahl eines Modules wird dieses zum Pflichtbestandteil des Studiums.

5. Die Anlage zu § 23 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:

Austausch oder Veränderung von Modulen:

			Änderungen			
lfd Nr.		Modulname	Modulcode	ECTS-Punkte	SWS/Semester	Prüfung
1	alt	ABWL I	208500	5	2V/ 2S 1. Sem.	PK90/ VT
	neu	Grundlagen betriebswirtschaftlichen Handelns im Tourismus	259500	5	2V/ 2S 1. Sem.	PK 90
2	alt	Arbeits- und Freizeitgesellschaft	153200	5	2V/1S/1P/ 1. Sem.	PB/VR
	neu	Arbeits- und Freizeitgesellschaft	261150	5	2V/1S/1P/ 1. Sem.	PK90
3	alt	Italienisch A1	227150	3	4S/ 1. Sem.	PK20, PK45
	neu	Italienisch A1	253550	5	4S/ 1. Sem.	PK80
4	alt	Polnisch A1	227250	3	4S/ 1. Sem.	PK20, PK45
	neu	Polnisch A1	253450	5	4S/ 1. Sem.	PK80
5	alt	Spanisch A1	227050	3	4S/ 1. Sem.	PK20, PK45
	neu	Spanisch A1	253650	5	4S/ 1. Sem.	PK80
6	alt	Rechnungswesen I	149250	5	2V/2S/ 2. Sem.	PK180
	neu	Rechnungswesen I	264750	5	2V/2S/ 2. Sem.	PK90

7	alt	Wirtschaftsinformatik I	112200	5	2V/ 2P 2. Sem.	PK120/ VB
	neu	Systeme und Technologien der Digitalisierung	257400	5	2V/ 2P 2. Sem.	PK90/ VB
8	alt	Grundlagen Tourismusökonomie	115600	5	2V/ 2S 2. Sem.	PK90/ VR
	neu	Tourismusökonomie	259550	5	2V/ 2S 2. Sem.	PK90/ VR
9	alt	Tourismusmarketing	115100	5	1V/ 2S/ 1P 2. Sem.	PR/VB
	neu	Tourismusmarketing	258750	5	1V/ 2S/ 1P 2. Sem.	PR/VT
10	alt	Wirtschaftsinformatik II (fakultativ)	112250	5	2V/ 2P 3. Sem.	PB
	neu	Modelle und Anwendungen zur Digitalen Transformation (fakultativ)	257450	5	2V/ 2P 3. Sem.	PB/VR
11	alt	Fallstudie Tourismuswirtschaft	212500	10	0/ 4. Sem.	PB
	neu	Fallstudie Tourismuswirtschaft	262700	5	0/ 4. Sem.	PB
12	alt	Praxismodul Tourismus	153100	20	0/ 4. Sem.	PP
	neu	Praxismodul Tourismus	262650	25	0/ 4. Sem.	PP
13	alt	Management	155800	5	2V/2S 5. Sem.	PK90/ VR
	neu	Personal- und Organisations- management	260750	5	2V/ 2S 5. Sem.	PK90/ VR
14	alt	Freizeit- und Kulturwissenschaft	226250	5	1V/1S/ 2W 5. Sem.	PB/VR
	neu	Interkulturalität und Ethik	260600	5	1V/1S/1P/ 1W 5. Sem.	PK60

6. Das Modul **Buchführung (177150)** wird vom Pflichtmodul zum Wahlmodul im 1. Semester.

Artikel 2 Änderung der Studienordnung

Die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Tourismusmanagement“ wird wie folgt geändert:

1. Die Studienordnung und ihre Anlagen ändern sich entsprechend Artikel 1 dieser Änderungssatzung.
2. § 8 Absatz 1 wird folgendermaßen angepasst:

(1) Die Fakultät Management- und Kulturwissenschaften ist für den Bachelor-Studiengang Tourismusmanagement gesamtverantwortlich und stellt das Lehrangebot sicher. Module, die nicht in die Kompetenz dieser Fakultät fallen, werden von der dafür fachlich zuständigen Fakultät angeboten.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung an der Hochschule in Kraft. Sie gilt für Studierende ab Matrikel 2020.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Management- und Kulturwissenschaften vom 22. Januar 2020 und der Genehmigung durch das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz vom 08. April 2020.

Zittau/Görlitz am 08. April 2020

Der Rektor



Prof. Dr.-Ing. Alexander Kratzsch